



**Versicherungspflicht des Ehegatten eines Landwirts in der Alterssicherung der Landwirte, § 1 Abs. 3 ALG**

Versicherungspflicht des Ehegatten eines Mitunternehmers i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG

Rdschr. AH 004/2004 vom 19.01.2004  
GLA-Komm § 1 ALG 1.4f., 2.1, § 85 ALG 3.7

**Rundschreiben**

AH 018/2004  
vom 23.06.2004

GLA IV 2,  
GLA IV 4,  
GLA IV 60

**An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Die in dem Revisionsverfahren zu Az. B 10 LW 6/03 R streitgegenständliche Rechtsfrage, ob der Ehegatte eines unter Geltung des GAL infolge fehlender Hauptberuflichkeit beitragsfreien Mitunternehmers (GbR-Gesellschafters) ab 01.01.1995 der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 ALG unterliegt und ihm ggf. ein Befreiungsrecht nach § 85 Abs. 3 ALG zusteht, konnte wegen der Besonderheiten der Sachverhaltsgestaltung nicht geklärt werden. Das Verfahren ist auf Vorschlag des 10. Senats des BSG durch Vergleich beendet worden.

Für die Verwaltungspraxis ergibt sich daraus die Konsequenz, dass an der bisherigen Rechtsauffassung festzuhalten ist. Danach sind die unter Geltung des GAL seit Juli 1976 nicht mehr beitragspflichtigen nebenberuflichen Gesellschafter einer Landwirtschaft betreibenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit In-Kraft-Treten des ALG als Landwirte i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 und 2 ALG anzusehen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die Wiedereinbeziehung dieses Personenkreises in die Versicherungs- und Beitragspflicht der AdL nicht, wie das BSG mit Urteil vom 17.07.2003, Az. B 10 LW 9/02 R, (vgl. Rdschr. AH 003/2004) festgestellt hat. Folglich unterliegen die Ehegatten dieser Landwirte ab 01.01.1995 der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 ALG. Davon können sie nicht gem. § 85 Abs. 3 ALG befreit werden, da die besonderen Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 dieser Regelung nicht erfüllt sind. Der Landwirt war weder am 31.12.1994 beitragspflichtig in der AdL noch vor dem 01.01.1995 von der Beitragspflicht befreit.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.  
In Vertretung

Stüwe